

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 21. Juni 1946

3. Stück

4. Gesetz: Gesetz, betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien.

5. Verordnung: Verordnung der Wiener Landesregierung über die Zulassung von Torstahl 40.

4.

Gesetz vom 14. Februar 1946, betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 13. Februar 1925, betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien, L. G. Bl. für Wien Nr. 9, tritt wieder in Kraft.

Artikel II.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundeskommissärs für Wien vom 15. Februar 1934, betreffend Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien, L. G. Bl. für Wien Nr. 10, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Körner Kritscha

5.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. April 1946, Mag.-Abt. IV/25—5078/45, über die Zulassung von Torstahl 40.

Über das Ansuchen der Schmidtstahlwerke A. G., Wien, X., Favoritenstraße 213, werden auf Grund des § 97, Abs. (2), der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 11 aus 1930, die unter Mag.-Abt. 38/6317/36 vom 25. März 1938 bekanntgegebenen Bestimmungen für die Verwendung von Torstahl 40/10 bei Stahlbetontragwerken im Hochbau nach den bisherigen Erfahrungen und den zahlreichen neuen Versuchen und Erkenntnissen dem jetzigen Stande der technischen Wissenschaften entsprechend abgeändert und dieser nach der am Schluß folgenden Beschreibung erzeugte höherwertige Formstahl, der von nun an „Torstahl 40“ genannt wird, nunmehr unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Es gelten die Vorschriften der DINORM 1045 vom Jahre 1943, berichtigte Ausgabe 1944, für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton, soweit nicht im folgenden abweichende Bedingungen festgesetzt sind.

2. Wenn nicht die Druckspannungen einen höherwertigen Beton bedingen, darf auch Beton

mit einer Würfelfestigkeit von 120 kg/cm² nach 28tägiger Erhärtung verwendet werden.

3. Zur Herstellung von Torstahl darf nur Stahl St. 37, oder höherwertiger Stahl verwendet werden.

4. Für geschweißten oder in anderer Weise warm behandelten Torstahl sind, weil dadurch die Erhöhung der Güte wieder verlorengeht, nur die für St. 37 gültigen Spannungen zulässig.

5. Die Ganghöhe der Verwindung soll im $g = 10 d$, betragen, darf jedoch bis einschließlich Mittel das Zehnfache des Stabdurchmessers, also 16 mm Stabdicke 9 d und bei dickeren Stäben 8 d nicht unterschreiten.

6. In auf Biegung beanspruchten Trägern können Zugeinlagen bis einschließlich 26 mm Dicke ohne Endhaken verwendet werden, wenn der Übergriff an den Auflagern oder vom Punkte des durch die Momentenlinie gegebenen statischen Erfordernisses ab die 40fache Stabdicke beträgt.

Wenn in solchen Platten die Stäbe mit Haken versehen werden, ermäßigt sich der gerade Teil des Übergriffes auf die 30fache Stabdicke.

Bei Überdeckungsstößen müssen die Übergriffe die doppelte Länge erhalten.

Bei Beton mit einer Würfelfestigkeit von weniger als 225 kg/cm² sind die angegebenen Maße um 20 Prozent zu vermehren.

Zugstäbe von mehr als 26 mm Dicke müssen stets mit Rundhaken versehen werden.

In reinen Zuggliedern sind hakenlose Stäbe unzulässig.

7. Die Streck- und Stauchgrenze muß mindestens 4000 kg/cm² betragen. Die Zugfestigkeit muß mindestens 10 Prozent über der Streckgrenze liegen.

8. Die zulässigen Stahlspannungen betragen:

- Für Platten und Rechteckbalken mit einer Bewehrung größer als 0,8 Prozent und für Plattenbalken und Rippendecken höchstens 2000 kg/cm².
- Für Platten und Rechteckbalken mit einer Bewehrung kleiner oder gleich 0,8 Prozent höchstens 2200 kg/cm².
- Bei Beton mit einer Würfelfestigkeit von wenigstens 225 kg/cm² um 200 kg/cm² mehr als nach a und b.

9. Die zulässigen Haftspannungen dürfen mit dem 1'25fachen Wert der DINORM 1045 angenommen werden.

10. Als rechnermäßige Querschnittfläche gilt jene des Stabes ohne Gratrippen.

11. Die Verwendung des Torstahles ist in den Plänen und Berechnungen auszuweisen. Hiefür gilt das Zeichen Φ .

12. Der Baubehörde steht das Recht zu, Stahlproben auf Kosten des Bauwerbers durch eine Prüfungsanstalt untersuchen zu lassen.

Der Baubehörde bleibt es vorbehalten, diese Zulassung nach Maßgabe der Erfahrungen abzuändern, zu ergänzen oder zurückzunehmen.

Der Erlaß Mag.-Abt. 38/6317/36 vom 25. März 1938 für Torstahl 40/10 und der Erlaß Mag.-Abt. 38/3102/38 vom 7. Mai 1938 für Torstahl 36/15 werden als überholt aufgehoben.

Beschreibung.

Torstahl 40 ist ein höherwertiger Formstahl zur Bewehrung von Stahlbetontragwerken, der aus Stahl 37, 11 oder 37, 12 durch Kaltverwinden erzeugt wird. Nach der DINORM 1045, § 5, Punkt 6, ist er in die Gruppe III b der Tafel I als Sonderbetonstahl III (kaltgereckt) einzureihen. Der aus dem Walzwerk kommende Stab, der zwei gegenüberliegende kleine Gratrippen hat, wird mit einem Windwerk so um seine

Achse verwunden, daß die Grate schraubenförmig verlaufen. Die Verwindung, das ist das Verhältnis der Ganghöhe g zum Stabdurchmesser d ist im Mittel 10. Die Höhe der Gratrippen beträgt bei einem Stabdurchmesser von 5'5 bis 10 mm mindestens 0'6 mm,

von 11 bis 16 mm mindestens 1'0 mm,

„ 17 „ 40 „ „ 1'5 „ .

Die gleichmäßige Verwindung ist eine Güteprobe des Stahles auf seine ganze Länge und bewirkt eine Hebung der Streck- und Stauchgrenze und der Zug- und Druckfestigkeit. Als Streck- und Stauchgrenze ist jene Spannung anzunehmen, die eine Gesamtdehnung von 0'4 Prozent hervorruft. Die Bruchdehnung wird durch das Verwinden vermindert, jedoch der in der DINORM vorgeschriebene Kleinstwert von 8 Prozent nicht unterschritten. Durch die schraubenförmig verlaufenden Gratrippen wird eine wesentliche Erhöhung der Haftfestigkeit erzielt. Durch Versuche ist festgestellt, daß die Streck- und Stauchgrenze im Mittel 4500 kg/cm² beträgt und die Haftwirkung sich gegenüber Rundstahl bis 100 Prozent erhöht. Torstahl wird bis zu einer Stabdicke von 40 mm erzeugt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Körner

Zeichen: Φ

